

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 29.09.2011	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Amt für Soziales und Prävention	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt Revisionsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2011/0030 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Erlass einer Obdachlosenunterkunftssatzung

Vorlage vom: 13.01.2011

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stimmt der vorgelegten Obdachlosenunterkunftssatzung zu.

Anlagen: Obdachlosensatzung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 23.09.2011

Beiliegende Obdachlosenunterkunftssatzung wird zum Zwecke der Regelung des Betriebes der Obdachlosenunterkünfte erlassen.

Sie dient darüber hinaus als Rechtsgrundlage, um in Einzelfällen – nach vorheriger individueller Bedarfsberechnung der wirtschaftlichen Lage von Obdachlosen – eine Gebühr für die Nutzung der Obdachloseneinrichtung zu erheben.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es Hilfe suchende, obdachlose Menschen gibt, die mit ihrem Einkommen in der Lage wären, für die Obdachlosenunterkunft eine Gebühr zu entrichten. Als Rechtsgrundlage für eine mögliche Gebührenerhebung ist eine entsprechende Satzung zu erlassen.

Der Gebührensatz in Höhe von 272,47 Euro wurde mittels einer, von der aktuellen Rechtssprechung geforderten, Gebührenbedarfsberechnung ermittelt und berücksichtigt den entsprechenden Aufwand sowie die Leistungen, verteilt auf die Gesamtzahl der Belegungsplätze in den Unterkünften in Darmstadt.

Die Forderung der Gebühr dient darüber hinaus einer rechtlich einwandfreien Abrechnung mit anderen Leistungsträgern wie z. B. dem Jobcenter Darmstadt.

Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn Obdachlose damit in einen Leistungsbezug fallen würden, Grundlage ist der Eigenbedarf für Erwerbstätige. Nachteile entstehen obdachlosen Leistungsberechtigten oder Menschen mit geringem Einkommen von daher keine.

Darmstadt, 23.09.2011

Dezernat I

Dezernat V

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Barbara Akdeniz
Stadträtin